



Gefahren abzuwenden; die billig sind, wenn wir unsere Bestimmung als Mensch und unsere Stellung in der menschlichen Gesellschaft nicht verläugnen wollen.

§. 7.

In diesem Sinne wird der demokratische Verein wirken durch Besprechung der Uebelstände und der Mittel zur Abhilfe; durch Vorschläge und Eingaben an die Regierung, durch die Presse und allerlei gesellschaftliche Wege.

§. 8.

Zu diesem Behufe versammelt sich der demokratische Verein wöchentlich einmal. Er wählt einen Vorsitzenden auf acht Tage, und am Schluss der letzten Versammlung in der Woche wird der Vorsitzende für die nächsten acht Tage gewählt.

§. 9.

Der Verein wählt für einen Monat einen Ausschuss, bestehend aus fünf Personen, einem Präses (der nicht der Vorsitzende in der Versammlung, sondern für den Ausschuss und die Hauptgeschäfte des Vereins da ist), seinen Stellvertreter, zwei Schriftführer und einen Kassensführer. Der Ausschuss vollzieht bloß die Beschlüsse des Vereins, die Mitglieder sind nach Verfluss des Monats wieder wählbar.

§. 10.

Wer in den Verein aufgenommen werden will, meldet sich beim Ausschuss. Die Bedingungen der Annahme sind Ehrenhaftigkeit und entschiedene volksthümliche Gesinnung. Der Ausschuss bringt die, welche aufgenommen werden wollen, vor den Verein, und letzterer entscheidet, während die Aufzunehmenden in dieser Sitzung natürlich abwesend sind, durch Abstimmung über Aufnahme oder Nichtaufnahme.

§. 11.

Die Abstimmung gilt im Aufnahmefall, wie bei andern Beschlüssen, nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eben so beim Ausschluss als unwürdig erfundener Mitglieder.

§. 12.

Jedes Mitglied hat das Recht, einen Fremden, für den es verantwortlich ist, einzuführen.

§. 13.

Das Protokoll jeder Sitzung wird von den Schriftführern des Ausschusses abgefasst und in der nächsten Versammlung vorgelesen.

§. 14.

Jedes Mitglied gibt einen freiwilligen monatlichen Beitrag, welcher nicht unter drei Kreuzer betragen wird.

§. 15.

Der Verein will keinen seiner Zwecke auf gewaltsamen Wege zu erreichen suchen.

§. 16.

Der Verein behält sich vor, je nach Umständen seine Statuten zu verbessern, zu ergänzen oder umzuändern.

Stadt Ulm. Die Verweigerung der Aufnahme von politischen Artikeln in den Erzähler an der Donau ist dadurch, daß der politische Verein die Angelegenheit in seinen Bereich gezogen hat, nun eine öffentliche Sache geworden, und so sehr wir davon entfernt sind, die Thätigkeit des politischen Vereins für uns speciell in Anspruch nehmen zu wollen, so sehr wir damit einverstanden sind, daß genannter Verein das Prinzip ergriffen hat, so erlauben wir uns doch, das Nähere in der Sache in Betreff unseres Blattes dem Publikum mitzutheilen, in der Hoffnung, daß es uns nicht als Aufnahme eines politischen Artikels gedeutet werden wird.

Der Erzähler war früher, wie bekannt, ein einfaches Unterhaltungsblatt. Als der revolutionäre Sturm von Frankreich aus nach Deutschland wehte, so hatte eine trodene Unterhaltung kein Interesse mehr. Der Verleger verstand sich deshalb dazu, dem Blatte eine politische Farbe zu geben und es täglich herauszugeben. Da aber andere Tagesblätter, wie z. B. das Stuttgarter „Neue Tagblatt“, sowie auch noch viele andere württembergische Unterhaltungsblätter, ohne politische Concession zu haben, doch politische Artikel bringen, so hielten wir das Gesuch

um besondere politische Concession um so mehr für überflüssig, als indessen mit provisorischer Einführung des Pressegesetzes vom Jahr 1817 die Pressefreiheit gegeben, und nach dem Stand der Dinge eine unbefristete Pressefreiheit ohne Concession und Caution in Aussicht gestellt war. Schon anfangs April nach dem Erscheinen der ersten Nummern wurde aber dem Verleger keine frühere Concession auf Verlangen des jetzigen Ministeriums abgefordert und ihm bedeutet, daß er um politische Concession, die jedem gut prädicirten Bürger gewährt werden könne, besonders nachsuchen müsse. Bei unserm Bestreben, stets auf dem geistlichen Wege zu bleiben, reichten wir alsbald die Bitte um politische Concession ein. Es ist nun bereits ein Vierteljahr. Aber seitdem, also ein Vierteljahr lang, warten wir vergeblich auf die Gewährung unserer Bitte. Ob die Concession nicht erteilt wurde, weil man noch kein zweideutiges Prädicat dem Verleger anhängen, oder weil man in der Zeit des Sturmes, wo man nicht wusste, wie die Würfel fallen könnten, die Concession nicht verweigern mochte, oder aus was für einem Grunde keine Concession erfolgte, wissen wir nicht. Wir glaubten, daß auch die Regierung der Ansicht sei, daß eine Ertheilung der Concession überflüssig werde. Um so mehr überraschte es uns, daß nun nach einem Vierteljahre die politische Concession verweigert wurde.

Diese Verweigerung, sofern sie das Prinzip der Pressefreiheit überhaupt berührt, überlassen wir gerne einer juristischen Hand zur weitem Beleuchtung; sofern wir dabei berührt sind, glauben wir Folgendes dagegen einwenden zu können:

Die Verweigerung der Aufnahme von politischen Artikeln wird darauf gestützt, daß der Verleger — bis jetzt noch nicht, sondern bloß der Redakteur fast aus allen Nummern seines Blattes zwar nicht des vom Ministerium beantragten Hochverrats, sondern bloß der Majestätsbeleidigung und grober Angriffe auf die Staatsregierung angeklagt sei, weil nach einem Berichte der Regierung des Donaufreises der Redakteur des Erzählers an der Donau stets für eine Republik kämpfe und die jetzigen Regierungen verächtliche, und weil mithin das gute Prädicat des Verlegers beanstandet ist.

Wir können uns hier auf keine Vertheidigung einlassen, die öffentliche Meinung wird auch keiner solchen bedürfen. Wir werden sie vor Gericht führen und hoffen auf öffentliches Verschmähen. Wir wollen auch, davon abgesehen, daß ein solches Einschreiten der öffentlichen Erklärung des Justizministers, wonach jede Ueberzeugung sich frei äußern könne, widersprechen dürfte. Wir veröffentlichen nur, was wir auch vorläufig vor Gericht geltend machen.

Wir schrieben in der Zeit der Bewegung, in der Zeit der Revolution. Wenn die Revolutionszeit nun vorüber sein, wenn die zwar etwas veränderte, aber wesentliche alte Ordnung der Dinge wieder festgesetzt sein soll, so hielten wir es für billig, daß die Regierung über das Vergangene hinwegsähe und von nun an erst für jetzt Geschehendes einschreite; wir hielten es um so billiger, als die Regierung die ganze lange Zeit hindurch geschwiegen hat und wir nie zu Ercessen oder offener Gewalt aufreizten. Ein Vierteljahr lang schweigen und nachher erst einschreiten, wenn die Gewalt wieder beseitigt ist, das erklärten wir vor Gericht mit um so besserem Grunde für unsöblich, als das Gericht vor längerer Zeit bei unserm ersten Verhöre erklärte, aus denselben, ja aus den stärksten Nummern unseres Blattes, die damals schon vorlagen, und worauf nun die Anklage begründet ist, keinen Grund zu amtlichem Einschreiten finden zu können.

Das Streben des Erzählers an der Donau ist, unter welcher Regierungsform es sein mag, auf das Volkswohl gerichtet. Wenn also eine Regierungsform wieder festgesetzt ist, so ist er keineswegs so wahnsinnig, und sein bisheriges Wirken dürfte hinlänglich die Anklage verneinen, daß er eine Regierung stützen wollte. Er wird jede bestehende Ordnung achten und auf gesetzlichem Boden für die Rechte und Freiheiten des Volkes kämpfen, in der Ueberzeugung, daß durch alle vermittelnden Regierungsformen hindurch auf dem Wege ruhiger Entwicklung die Erfahrung gemacht werden wird, daß nur in derjenigen, die er bis jetzt im Auge hatte, das Glück Deutschlands und des deutschen Volkes allseitig und dauerhaft begründet werden kann.

Der Erzähler an der Donau lehnte sich nie gegen die bestehende Ordnung auf. Und wenn der Redakteur der Ulmer Chronik, der den Redakteur des Erzählers so sehr denuncirt hat in seinem Blatte, daß die Anklage fast die eigenen Worte aus demselben sind, einmal den Erzähler im traulichen Gespräche mit

178

176

182

172

187

167

227

127

277

077

677

Ende

Anfang